

## Besondere Vertragsbedingungen

### Sicherheitsdienstleistungen im Verwaltungsobjekt Naumburger Straße 26

Abänderung der Zusätzlichen Allgemeinen Vertragsbedingungen der Stadt Leipzig für die Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen ohne freiberufliche Leistungen (ZAV Stadt Leipzig, Stand: 05/2025)

- **Punkt 5.1** wird wie folgt erweitert:  
Der Vertrag beginnt am 01.01.2026 und endet am 31.12.2029.
- **Punkt 5.5** wird neu aufgenommen:  
Die Auftraggeberin ist berechtigt, den im Leistungsverzeichnis mengenmäßig vereinbarten Leistungsumfang anzupassen. Die Abweichung darf nicht mehr als +/- 20% betragen.
- **Punkt 8.1** wird wie folgt erweitert:  
Bei operativen Einsätzen in Folge von Havarie- und Störsituationen ist eine Aufstellung anzufertigen, welche die tatsächliche Einsatzzeit vor Ort beinhaltet und welche durch den Ansprechpartner der Einrichtung bestätigt werden muss.
- **Punkt 10.2** wird wie folgt erweitert:  
Der Auftragnehmer hat während der gesamten Vertragslaufzeit eine ausreichende Haftpflichtversicherung mit mindestens folgenden Deckungssummen nachzuweisen:

Personenschäden:	1.000.000,00 EUR
Sachschäden:	2.000.000,00 EUR
Abhandenkommen bewachter Sachen:	500.000,00 EUR
Schlüsselverlustschäden:	50.000,00 EUR
Schäden durch Verletzung des Datenschutzgesetzes:	50.000,00 EUR

Die Deckungssummen sind pro Jahr 2-fach maximiert.

Die Kopie der Haftpflichtversicherungspolice/ Eigenerklärung ist nach Zuschlagserteilung einzureichen sowie deren aktuelle Gültigkeit auf Anforderung nachzuweisen.

- **Punkt 11.1** wird wie folgt erweitert:  
Es sind mindestens die vereinbarten Leistungen aus dem Tarifvertrag für Sicherheitsdienstleistungen im Freistaat Sachsen zu kalkulieren.  
Die Angebotspreise basieren auf den Tariflöhnen ab 01.01.2025 für das Bewachungs- und Sicherheitsgewerbe im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland bzw. auf den gemäß Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AentG) für allgemeinverbindlich erklärten Mindestlöhnen, einschließlich der Bestimmungen der Regelungen eines allgemeinverbindlichen Mindestlohnes (Mindestlohngesetz). Diese sind auch anzuwenden, wenn der Tarifvertrag für Sicherheitsdienstleistungen im Freistaat Sachsen vom 18.01.2024 nicht für allgemeinverbindlich erklärt wurde.

Die AG behält sich vor, im Zuschlagsfall die Kopie einer Lohnabrechnung eines im Objekt tätigen Mitarbeiters während der Vertragslaufzeit abzufordern. Dies erfolgt im Rahmen seines Einverständnisses. Die Abrechnung wird mit den Vertragskonditionen abgeglichen.

Die Abrechnung der Separatbewachung erfolgt monatlich nach tatsächlich erbrachter Einsatzzeit am Ende des jeweiligen Leistungsmonats. Grundlage für die Abrechnung bilden die angebotenen Stundenverrechnungssätze im Leistungsverzeichnis. Es wird je angefangene halbe Stunde abgerechnet.

Die Abrechnung von operativen Einsatzzeiten bei Havarie- und Störsituationen erfolgt nach tatsächlicher Einsatzzeit vor Ort. Grundlage für die Abrechnung bildet der angebotene Stundenverrechnungssatz und Fahrpauschale im Leistungsverzeichnis. Die Abrechnung erfolgt je angefangene halbe Stunde.

Mehr- und Minderleistungen bis zu 20 % berechtigen nicht zu einer Änderung vereinbarter Einheitspreise.

- **Punkt 11.2** wird wie folgt erweitert:  
Im Falle des Inkrafttretens eines neu geschlossenen Lohn- und Rahmentarifvertrages bzw. Mindestlohntarifvertrages sowie bei Erhöhung der gesetzlichen Sozialaufwendungen kann vom Auftragnehmer mit schriftlichem Antrag und unter Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Preiserhöhung beim AG beantragt werden. Anträge, welche später als 3 Monate eingehen, finden nur vom 1. Tage des Eingangsmonats an Berücksichtigung. Entsprechendes gilt bei Lohnsenkung bzw. Senkung der gesetzlichen Sozialaufwendungen.  
  
Kommt keine Einigung zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber zustande, steht beiden ein Kündigungsrecht mit einer Frist von 6 Monaten zum Monatsende zu, jedoch frühestens zum Ende des ersten Vertragszeitraumes. Bis zum Ablauf des Vertrages gilt der zu diesem Zeitpunkt vereinbarte Preis weiter.
- **Punkt 12.1** wird wie folgt erweitert:  
Auf der Rechnung muss das Objekt benannt werden.
- **Punkt 12.2** wird wie folgt erweitert:  
Die Rechnungslegung erfolgt monatlich mittels elektronischer Rechnungslegung bis zum 10. des Folgemonats der Leistungserbringung. Die Stundennachweise zum Abgleich müssen gleichzeitig vorliegen.  
Im Falle von Alarminterventionen und Havarie- und Störsituationen ist monatlich eine separate Rechnung mit den von dem Ansprechpartner der Einrichtung unterzeichneten Alarmprotokollen der einzelnen Einsätze einzureichen.
- **Punkt 12.4** wird wie folgt erweitert:  
Folgende OE-Nr. ist einzusetzen: 65511.
- **Punkt 15.2** wird wie folgt erweitert:  
Zur nicht bestimmungsgemäß erbrachten Leistung zählt auch ein Ausbleiben der in den Zuschlagskriterien des Leistungsverzeichnisses benannten Maßnahmen.

- **Punkt 17.1** wird wie folgt erweitert:  
Die ordentliche Kündigung kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Monaten zum Monatsende erfolgen.  
Erstmalig kann eine Kündigung nach 12 Monaten Vertragslaufzeit erfolgen.
  
- **Punkt 17.5** wird neu aufgenommen:  
Die Auftraggeberin kann den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten bzw. unverzüglich bei höherer Gewalt (z.B. Brand, Einsturz) kündigen, wenn der Vertragsgegenstand durch den Auftraggeber vorübergehend oder auf Dauer nicht mehr genutzt wird.

Werden nur Teile des Objektes bzw. des Vertrages vorübergehend oder auf Dauer nicht mehr genutzt, kann diese Kündigung auf diese Teile beschränkt werden.